

Bericht des Vorstandes der Bremischen Bürgerschaft nach § 24 Bremisches Abgeordnetengesetz (AbgG)

Die Diätenkommission weist in ihrem Gutachten für das Kalenderjahr 1999 (Anlage) ohne Berücksichtigung der zuletzt mit Wirkung vom 1. August 1999 im Jahresdurchschnitt um monatlich 0,6 Prozent angehobenen Entschädigung im gewogenen Durchschnitt eine Veränderung von brutto 1,57 Prozent (aufgerundet 1,6 Prozent) für verschiedene Einkommen aus. Die Entschädigung der Abgeordneten beträgt zurzeit monatlich 4.660 DM. Die Erhöhung macht bei 1,6 Prozent 74,56 DM aus. Es wird eine Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung um 75 DM auf 4.735 DM ab 1. Juli 2000 für angemessen gehalten und vorgeschlagen.

Für die Amtsausstattung nach § 7 AbgG hat die Diätenkommission rechnerisch einen um 1,4 Prozent geringeren Aufwand aufgrund der gesunkenen Kosten insbesondere für die Nachrichtenübermittlung festgestellt. Die Amtsausstattung beträgt zurzeit monatlich 802 DM. Eine Absenkung der Amtsausstattung wird wegen des insgesamt größeren Umfangs der Nutzung moderner Kommunikationsmittel durch die Abgeordneten (z. B. durch Internet und E-Mail sowie Funktelefone) nicht für angezeigt gehalten. Die Amtsausstattung soll deshalb weiterhin 802 DM monatlich betragen.

Da die Aufwandsentschädigung für Deputierte traditionell die gleiche Höhe wie die Amtsausstattung der Abgeordneten hat, ergibt sich insofern kein Anpassungsbedarf.

Bei einer Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung ab 1. Juli 2000 ergibt sich für das laufende Haushaltsjahr 2000 unter Berücksichtigung der mittelbaren Auswirkungen auf die Alters- und Hinterbliebenenversorgung ein Mehrbedarf von monatlich 11.637 DM bzw. für sechs Monate von 69.822 DM. Bezogen auf zwölf Monate betragen die Mehrausgaben 139.644 DM.

Für 2000 sind 181.300 DM für die Anpassung der Entschädigungsleistungen nach § 24 AbgG zweckgebunden mitveranschlagt und gesperrt. Davon ist für einen Betrag von 69.822 DM die Aufhebung der Sperre durch den Haushalts- und Finanzausschuss zu beantragen.

Die notwendigen gesetzlichen Änderungen sind in das der Bürgerschaft (Landtag) vorgelegte umfangreichere Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen eingearbeitet.

Christian Weber
Präsident

Gutachten

der gem. § 24 BremAbgG berufenen Kommission über die Angemessenheit der Entschädigungen für das Kalenderjahr 1999

I.

Gem. § 24 Abs. 2 BremAbgG soll die Kommission dem Vorstand der Bürgerschaft vor der Erstattung des Berichts des Bürgerschaftsvorstandes nach § 24 Abs. 3

BremAbgG ein Gutachten über die Angemessenheit der Entschädigungen der Abgeordneten und eventuelle Vorschläge zu ihrer Anpassung vorlegen.

Der Kommission gehören an:

Die Präsidentin der Angestelltenkammer Bremen, Frau Irmtrud Gläser,

der Präsident der Unternehmensverbände im Lande Bremen, Herr Dr. Manfred Ahlsdorff,

der Präses der Handelskammer Bremen, Herr Bernd Hockemeyer,

der Präsident des Verwaltungsgerichts Bremen a. D., Herr Dr. Alfred Kuhlmann (Vorsitzender),

der Vizepräsident der Arbeiterkammer Bremen, Herr Johann Lüdemann,

der Präsident des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen a. D., Herr Dr. Hartwin Meyer-Arndt,

das Mitglied des Vorstandes des Bundes der Steuerzahler Niedersachsen/Bremen, Herr Dr. Carl Freiherr von Schröder,

der Präsident des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen, Herr Lothar Spielhoff,

das Mitglied des Vorstandes der Landeszentralbank in der Freien Hansestadt Bremen, in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt a. D., Herr Prof. Dr. Erich Stoffers.

Die Mitglieder der Kommission danken Frau Hilger und Herrn Dr. Kopp von der Landeszentralbank sehr. Sie haben die Anlagen für das Gutachten zum 11. April 2000 erarbeitet und nach einem ausführlichen Gespräch zum 10. Mai 2000 geändert. Dabei hatten sie zu berücksichtigen, dass die Statistiken inzwischen durch EU-Normen beeinflusst werden. Die Bezeichnungen haben sich teilweise geändert. Im materiellen Bereich halten sich die Änderungen aber in Grenzen, so dass die Vergleichbarkeit mit den Anlagen zu den Gutachten der Vorjahre im Grundsatz erhalten geblieben ist.

II.

Die Kommission geht nach wie vor von den von der Landeszentralbank ermittelten tatsächlichen Zahlen des Jahres 1999 aus. Auf die mutmaßliche Einkommensentwicklung im Jahre 2000 stellt sie — wie in den Vorjahren — nicht ab. Den Prognosen des Sachverständigenrates und der fahrenden Wirtschaftsinstitute sowie der Tarifentwicklung für das Jahr 2000 z. B. haften Unsicherheiten an, die man vermeidet, wenn man die tatsächliche Entwicklung der Einkommen im abgelaufenen Jahr zugrunde legt. Die Anlagen 1, 2 und 4 enthalten — wie in den alten Jahren — u. a. die Einkommen der Selbständigen nicht. Ihre Höhe lässt sich für das Jahr 1999 am Anfang des Jahres 2000 nicht zuverlässig ermitteln. Nicht berücksichtigt sind ferner z. B. Zinseinnahmen, Gewinne aus Aktienverkäufen und aus Vermietung und Verpachtung.

Die Anlage 1 beschränkt sich zum ersten Mal auf die Wiedergabe von Nominalwerten. Die preisbereinigten Zahlen fehlen. Sie hat die Kommission bereits in den Vorjahren nicht in ihre Überlegungen einbezogen, weil sie bei Vergleichen in der Wirtschaft ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Für das Jahr 1999 stellt die Kommission nach Beratung nochmals auf die Entwicklung der Einkommen in Westdeutschland ab. Die Einkommen in den neuen Bundesländern liegen grundsätzlich nach wie vor erheblich unter denen, die in Westdeutschland erzielt werden. Bezöge man die Einkommen in den neuen Ländern in die Überlegungen ein, so ginge die Vergleichbarkeit mit den Unterlagen zu den Vorjahren verloren. Es entstünde eher ein verwirrendes Bild.

III.

Die Kommission hat schon in den früheren Gutachten (vgl. Bürgerschaftsdrucksache — Landtag — 10/1146) die Angemessenheit der zu versteuernden Abgeordnetenentschädigungen für das so genannte Halbtagsmandat u. a. an der allgemeinen Einkommensentwicklung gemessen. Daran hält die Kommission fest.

Die Anlage 1 gibt deshalb Auskunft über die Höhe der Diäten im Verhältnis zu den Einkommen der privaten Haushalte aus Brutto-Löhnen und -Gehältern.

Die Entschädigung, die den Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) nach § 5 BremAbgG zusteht, erhöhte der Gesetzgeber zuletzt mit Wirkung vom 1. August 1999 von 4.561 DM auf 4.660 DM im Monat. Die Anlage 2 weist im gewogenen Durchschnitt eine Veränderung von brutto 1,57 % für verschiedene Einkommen aus, während die Diäten der Abgeordneten im Jahre 1999 im Jahresdurchschnitt um monatlich 0,6 % angehoben worden sind. Die Kommission macht darauf aufmerksam, dass sie im Gegensatz zum Vorjahr unter Ziff. 8 und 9 der Anlage 2 zum Arbeitslosengeld und zur Arbeitslosenhilfe Unterlagen zur Verfügung gehabt hat. Rein rechnerisch kommt man demnach zu einer Erhöhung von knapp 1 %. Dieser Wert darf aber nicht einfach übernommen werden. Die Bürgerschaft (Landtag), die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts selbst über eine Anpassung der Diäten entscheidet, soll vielmehr u. a. die jeweilige wirtschaftliche und haushaltmäßige Lage in ihre Überlegungen einbeziehen. Es muss dem politischen Ermessen der Bürgerschaft (Landtag) überlassen bleiben, welcher Gesichtspunkt größeres Gewicht bei der Entscheidung über eine Veränderung in der Höhe der monatlichen Entschädigung bekommen soll.

IV

Die Höhe der Amtsausstattung (§ 7 BremAbgG), die seit dem 1. August 1999 802 DM im Monat beträgt, überprüft die Kommission dahingehend, ob sie noch ausreicht, die durch das Mandat in der Bürgerschaft veranlassten Aufwendungen abzugelten. Die Bezugsgrößen bilden insoweit seit Jahren die Preise der Güter, die für die Amtsausstattung von Bedeutung sind.

Die Anlage 3 gibt dazu nähere Auskünfte. Sie hat trotz der leicht veränderten Bezeichnungen, die auf EU-Vorschriften beruhen, ihre Vergleichbarkeit mit den Vorschlägen aus 1998 nicht verloren. Dadurch, dass insbesondere die Kosten für Nachrichtenübermittlung gesunken sind, ergibt sich rechnerisch für die Abgeordneten ein geringerer Aufwand. Er ist insgesamt um 1,4 % geringer, während die letzte Erhöhung zum 1. August 1999 für die Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) im Jahresdurchschnitt eine Erhöhung um 0,5 % gebracht hat.

V

Die übrigen Leistungen an Abgeordnete, die besonderen Zuschüsse sowie die Leistungen, die die Fraktionen erhalten, werden in dem jährlichen Gutachten über die Angemessenheit der Diäten und der Amtsausstattung nicht erörtert.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird zu entscheiden haben, ob sie mit Rücksicht auf den Inhalt der Anlagen 1 bis 4 und im Hinblick auf die wirtschaftlichen sowie die haushaltmäßigen Verhältnisse Veränderungen in der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Amtsausstattung politisch für zweckmäßig hält.